



Bildung einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern

Information zur Vernehmlassung
der Abstimmungsvorlage

Herzlich willkommen!

Ziele der Information

- **Sie kennen den Fusionsvertrag und die regulatorischen Grundlagen.**
- **Sie wissen, wie sie sich an der Vernehmlassung beteiligen können.**
- **Sie können Fragen stellen und wissen wie es weiter geht.**

Ablauf

- **Input durch Vortrag**
- **Fragen und Anregungen von den Anwesenden**

Worüber wird abgestimmt?

FUSIONSVERTRAG

Gemeinden beschliessen den Zusammenschluss

ORGANISATIONSREGLEMENT

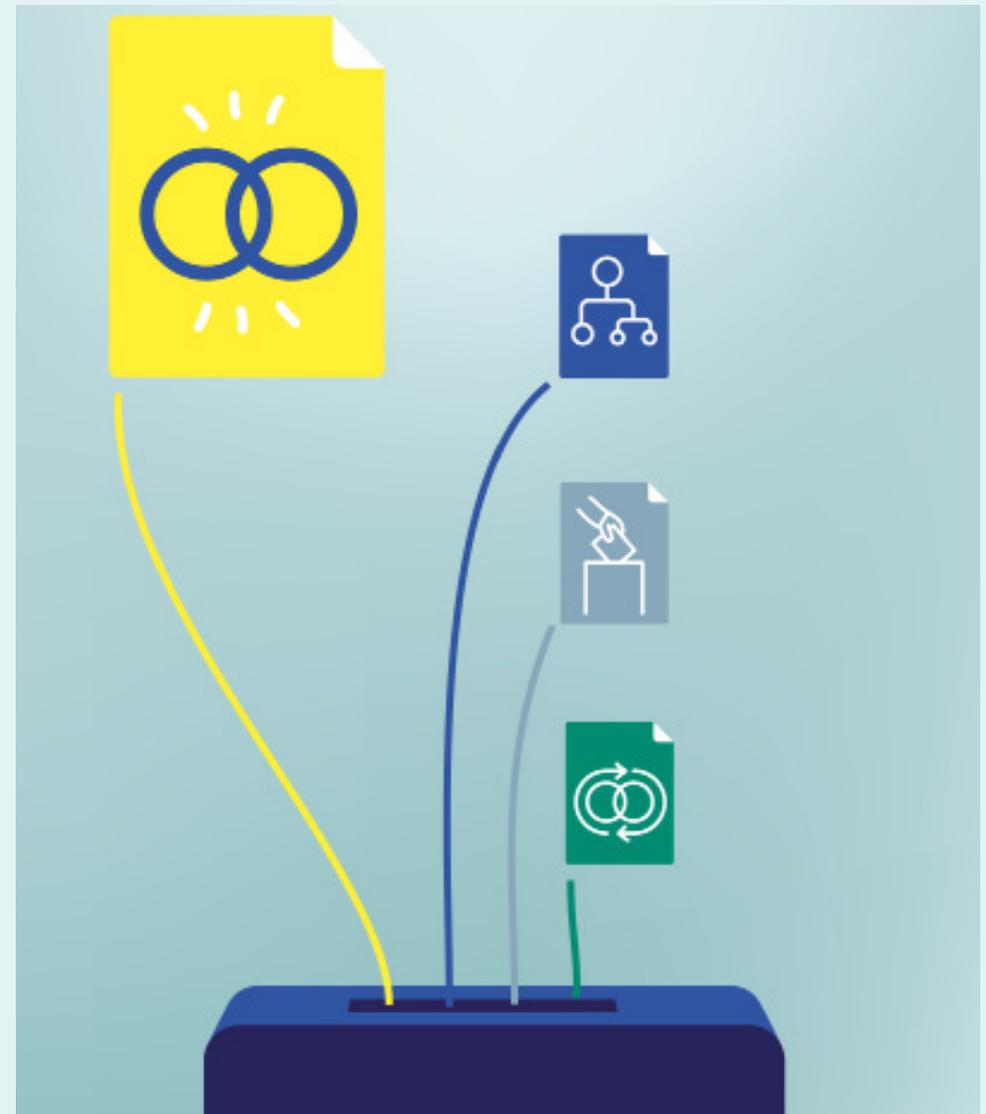
regelt die Grundzüge der Organisation

REGLEMENT ÜBER ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

regelt Abstimmungen und Wahlen

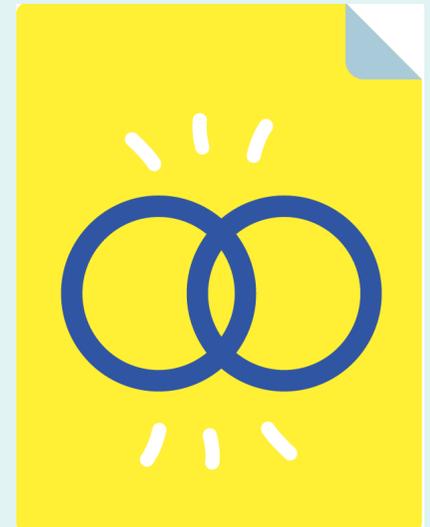
FUSIONSREGLEMENT

regelt den Übergang



Der Fusionsvertrag

- **Kernstück der Vorlage, gesetzlich vorgeschrieben**
- **regelt Modalitäten, Zeitpunkt der Fusion und wichtigste Eckwerte, wie**
 - **Gemeindegebiet**
 - **Grundzüge der Organisation**
 - **Quorum für Zustandekommen der Fusion**
 - **Vorgehen bis zum Zusammenschluss und Vermögensausscheidung**



Das Organisationsreglement

- Grundsätze der Organisation
- Zuständigkeiten
- Mitwirkung der Stimmberechtigten
- = Gemeindeverfassung



Behördenorganisation/Mitwirkung



PARLAMENT
Gesetzgeber
erlässt Regle-
mente



**KIRCH-
GEMEINDERAT**
leitet Gemeinde,
Planung und
Vollzug



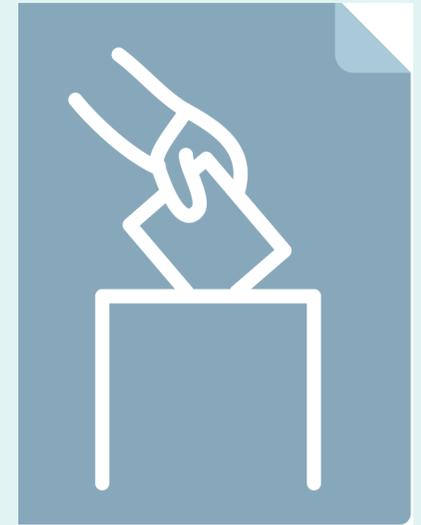
**KIRCHEN-
KREISRÄTE**
der Kirchen-
gemeinderat
vor Ort



**PLANUNGS-
KONFERENZEN**
Diskussion
über Schwer-
punkte, Koope-
rationen und
Ressourcen

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

- regelt Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen
- Abstimmungen an der Urne und an Kirchenkreisversammlungen



Fusionsreglement

- Übergangsregelung
- **Welche Erlasse gelten weiterhin?**



Verhandlungsmaximen

- **basisnahe, subsidiäre Gemeindeorganisation**
- **lokales Kirchenleben und gesamtstädtische Angebote im Einklang**
- **Entlastung der lokalen Behörden und Administration**
- **Gewährleistung von Mitwirkung auf allen Ebenen**

Was ändert sich?

Organisation

VORHER

13 selbstständige Gemeinden
davon

1 Gesamtkirchgemeinde
(mit Kleinem und Grossem
Kirchenrat)

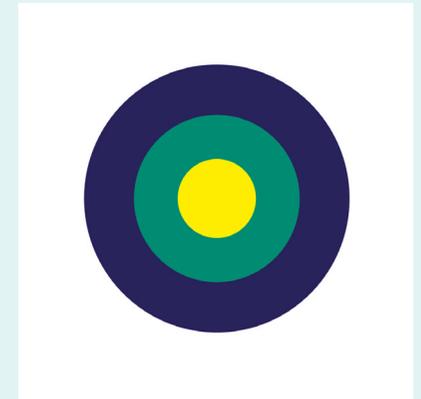
12 Kirchgemeinden
(mit Kirchgemeinderat und
Kirchgemeindeversammlung)

NACHHER

**1 selbstständige Kirchge-
meinde mit Kirchgemein-
derat (Exekutive) und Parla-
ment**

darin

**mehrere Kirchenkreise mit
Kirchenkreisrat und Kirchen-
kreisversammlung**



Was ändert sich?

Wahlen

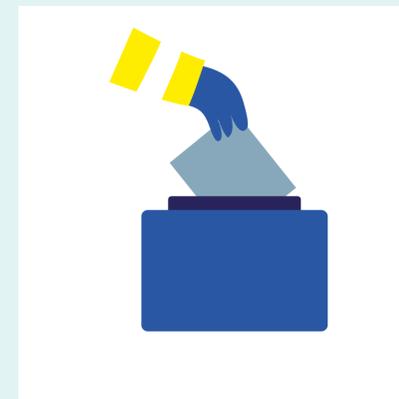
VORHER

Jede Kirchgemeinde wählt gemäss Sitzzahl ihre Mitglieder in den Grossen Kirchenrat (Legislative).

Sie stellt ein Mitglied des Kleinen Kirchenrates (Exekutive der Gesamtkirchgemeinde).

NACHHER

Jeder Kirchenkreis wählt gemäss Sitzzahl seine Mitglieder des Parlaments. Die 7 Mitglieder des Kirchgemeinderates werden im Majorz an der Urne gewählt.



Was ändert sich?

Mitwirkung

VORHER

Mindestens 4 Kirchgemeinden können Antrag an die Gesamtkirchgemeinde stellen.

NACHHER

Jeder Kirchenkreisrat kann Antrag an den Kirchgemeinderat stellen, parlamentarische Vorstösse einreichen, Referenden gegen Parlamentsbeschlüsse ergreifen oder Initiativen lancieren.



Was ändert sich?

Gestaltung des kirchlichen Lebens

VORHER

Die Kirchgemeinden verantworten das kirchliche Leben in den Quartieren. Sie sind für ein umfassendes Angebot verantwortlich. Kirchliches Leben, das sich an Menschen in der ganzen Stadt richtet, wird weder gesamthaft gestaltet noch verbindlich verantwortet.

NACHHER

Die Kirchgemeinde gestaltet das kirchliche Leben, das die ganze Stadt betrifft. Die Kirchenkreise gestalten gleich wie bisher das kirchliche Leben in den Quartieren, jedoch ist die Koordination mit der Kirchgemeinde verbessert.



Was ändert sich?

Koordination der kirchlichen Aktivitäten

VORHER

Keine zentrale Koordination und Planung. Die Präsidentenkonferenz kann gemeinsame Angelegenheiten im empfehlenden Sinne koordinieren.

NACHHER

Mit der Planungskonferenz wird das kirchliche Leben unter Einbezug der Kirchenkreise und Dritten (zum Beispiel *offene kirche*) stadtweit koordiniert.



Was ändert sich?

Präsenz in der Öffentlichkeit

VORHER

Das kirchliche Leben ist ganz auf das Quartier ausgerichtet. Über die Quartiergrenzen hinaus werden die Kirchgemeinden nur wenig wahrgenommen. Die Gesamtkirchgemeinde kann nur beschränkt als Stimme der evangelisch-reformierten Kirche Bern auftreten.

NACHHER

Die Kirchgemeinde kann für die Reformierten der ganzen Stadt sprechen. Die Kirchenkreise konzentrieren sich auf die Präsenz der Kirche in ihrem Quartier. Das Münster wird von der ganzen Kirchgemeinde getragen.



Was ändert sich? Ansprechpartner

VORHER

Aussenstehende haben keinen klaren Ansprechpartner. Für kirchliche Belange gibt es niemanden, der für die Reformaten der Stadt als Ganzes sprechen kann.

NACHHER

Für Aussenstehende (zum Beispiel Landeskirche, Stadt, Medien) ist die Kirchengemeinde vollwertige Ansprechperson für Anliegen gesamtstädtischer Bedeutung. Ansprechpartner für das kirchliche Leben in den Quartieren sind die Kirchenkreise.



Was ändert sich?

Organisation im Quartier

VORHER

Die Kirchgemeinden sind kleinräumig organisiert. Sie sind in ihrem Quartier stark verankert. Einzelne bekunden Mühe, den Anforderungen als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu genügen (zum Beispiel unterbesetzte Behörden).

NACHHER

Die Organisation in mehreren Kirchenkreisen erleichtert Aufgabenteilungen und bedarfsgerechte Schwerpunktsetzungen. Sie ermöglicht flexible Anpassungen. Die Anzahl Behörden wird kleiner.



Was ändert sich? Pfarrpersonen

VORHER

Anstellung und Entlassung durch die Kirchengemeinde (Kirchgemeinderat oder Kirchgemeindeversammlung). Die Gesamtkirchengemeinde hat bezüglich Pfarrwahl keine Zuständigkeit.

NACHHER

Auf Antrag des Kreises Anstellung und Entlassung durch den Kirchengemeinderat. Keine Anstellung gegen den Willen des Kreises.



Was ändert sich? Mitarbeitende

VORHER

Anstellung oder Entlassung der Mitarbeitenden (zum Beispiel Katecheten/-innen, Sozialdiakone/-innen, Organisten/-innen). Die Kirchgemeinden sind zwar Arbeitgeber der Mitarbeitenden, diese unterstehen aber dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde.

NACHHER

Anstellung und Entlassung der für den Kirchenkreis tätigen Mitarbeitenden durch den Kirchenkreisrat und der für die ganze Kirchgemeinde tätigen Mitarbeitenden durch den Kirchgemeinderat. Arbeitgeberin ist in jedem Fall die Kirchgemeinde und die Mitarbeitenden unterstehen dem Personalrecht der Kirchgemeinde.



Was ändert sich?

Bauten und Liegenschaften

VORHER

Die Gesamtkirchengemeinde ist Eigentümerin und entscheidet über Kirchen, Kirchengemeindehäuser und Dienstwohnungen.

NACHHER

Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin und entscheidet unter Einbezug der Kirchenkreise über Kirchen, Kirchengemeindehäuser und Dienstwohnungen.



Was ändert sich?

Finanzen

VORHER

Allein die Gesamtkirchgemeinde trägt die Verantwortung für Budget, Rechnung, Liegenschaften und Vermögen. Die Verantwortung für die Ressourcen ist dadurch von der Verantwortung für das kirchliche Leben getrennt, welche bei den Kirchgemeinden liegt.

NACHHER

Die Kirchgemeinde, die zusammen mit den Kreisen auch für das kirchliche Leben verantwortlich ist, bestimmt über Budget, Rechnung und Vermögen. Finanzverantwortung und Verantwortung für das kirchliche Leben sind zusammengeführt.



Was ändert sich?

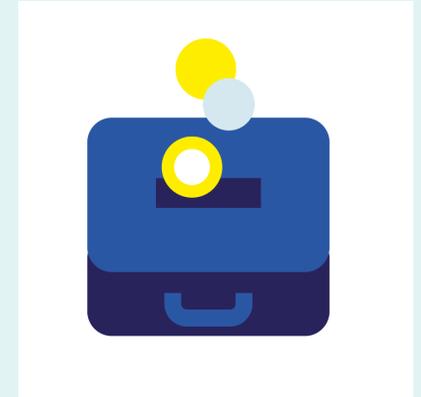
Unselbstständige Stiftungen (Fonds, Hilfskassen)

VORHER

Jede Kirchengemeinde besitzt Fonds und Hilfskassen mit spezifischen Zwecken, die sie selbstständig führt.

NACHHER

Alle Fonds und Hilfskassen sind im Eigentum der Kirchengemeinde. Die Zweckbestimmungen bleiben unangetastet.



Was ändert sich?

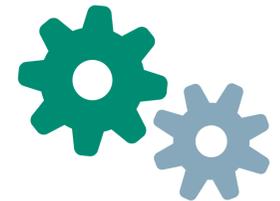
Verwaltung

VORHER

Die rechtskonforme Verwaltungsausübung wird sowohl in der Gesamtkirchengemeinde (Kirchmeieramt) wie in jeder Kirchengemeinde (Sekretariat) sichergestellt (zum Beispiel Kirchenregister, Datenschutz, Archivierung). Die geteilte Verwaltung bringt Doppelspurigkeiten mit sich und kann zu Blockaden führen.

NACHHER

Die Kirchengemeinde führt die zentrale Verwaltung. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die rechtskonforme Verwaltungsausübung.



Was ändert sich? Kooperation

VORHER

Jede Kirchengemeinde und die Gesamtkirchengemeinde kann im Rahmen ihres Budgets selbstständig Kooperationen mit Dritten durch Abschluss eines Vertrages unter Körperschaften eingehen.

NACHHER

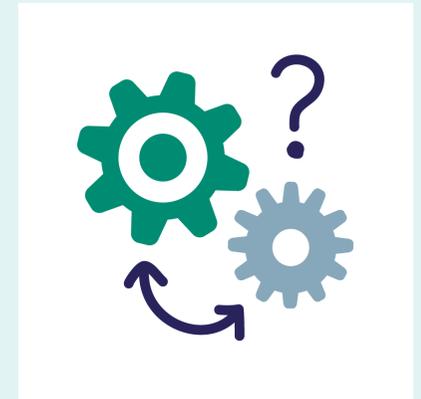
Jeder Kirchenkreis kann Kooperationen mit Nachbarkreisen realisieren, gegebenenfalls braucht es Aushandlungen in der Planungskonferenz. Bei Kooperationsverträgen mit Dritten (anderen Kirchengemeinden, anderen Organisationen) ist die Kirchengemeinde Vertragspartnerin.



Mögliche Auswirkungen für Mitarbeitende

- **grössere, geleitete Teams**
- **veränderte Arbeitsinhalte**
- **eventuell neue Arbeitsorte**

- **Personalrecht bleibt vorerst**
- **Besitzstand während einem Jahr nach der Fusion**



Wer kann an der Vernehmlassung teilnehmen?

- **Gemeinden**
- **Stimmbürger/-innen**
- **Berufsgruppen**
- **Dritte**

Wie kann man an der Vernehmlassung teilnehmen?

Online-Umfrage auf www.kgbern.ch

Frist: 1. Juli 2020 bis 13. November 2020

- **Grundsätzliche Anmerkungen**
- **Stellungnahme zu einzelnen Artikeln**
- **pro- und contra-Argumente**

Empfehlung: Botschaftsentwurf als Einstiegshilfe

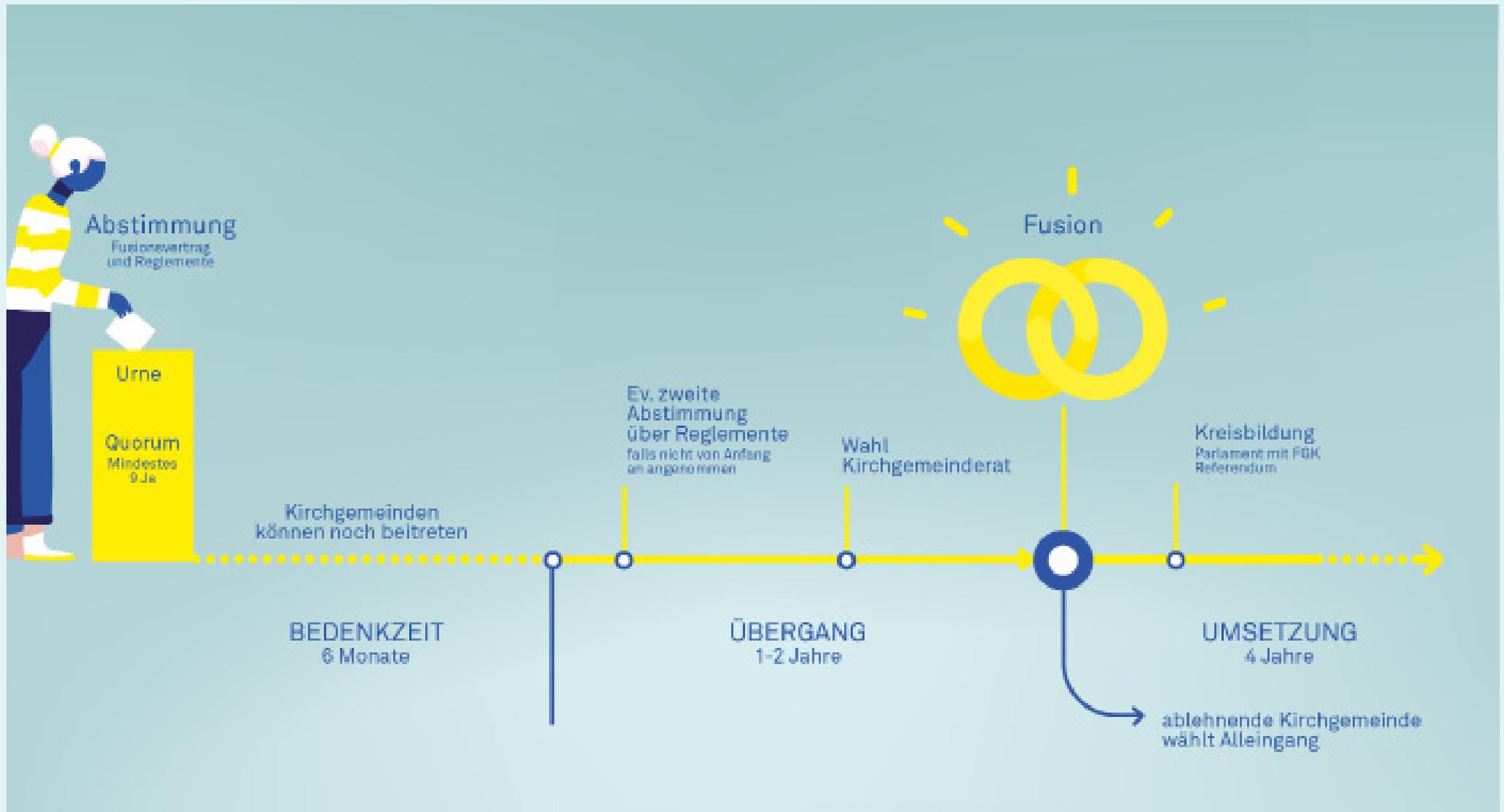
Unterstützung für Behörden

- Präsentation aufgeschaltet unter www.kgbern.ch
- Präsentation kann bei der Projektleitung bezogen werden
- Projektleitung steht zur Verfügung, zum Beispiel bei Kirchgemeinde-internen Anlässen

Was geschieht nach der Vernehmlassung?

- Vernehmlassung wird ausgewertet
- **Die Vorlagen werden allenfalls angepasst**
- **Das Steuerungsgremium verabschiedet die Vorlage zu Händen der Gemeinden**
- **Der Grosse Kirchenrat entscheidet über allfälligen Zwischenhalt**
- **Die Präsidentenkonferenz koordiniert das Abstimmungsdatum**
- **Abstimmungen an Urne und Kirchgemeindeversammlungen**

Was passiert zwischen Abstimmung und Fusion?





**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Fragen oder Anregungen?